

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

**Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Aufstellung eines europaweiten Mobilitätsprogramms für den Hochschulbereich „TEMPUS“**

KOM(90) 16 endg./2

(Von der Kommission vorgelegt am 24. Januar 1990)

(90/C 85/18)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 8. und 9. Dezember 1989 den Rat aufgefordert, auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission Maßnahmen zu ergreifen, um die Teilnahme der mittel- und osteuropäischen Länder an einem Programm zu ermöglichen, das den bestehenden Bildungsprogrammen der Gemeinschaft gleichkommt.

Der Rat hat im Ausbildungsbereich Gemeinschaftsprogramme angenommen, in denen unter anderem eine Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und zwischen Hochschule und Wirtschaft sowie Maßnahmen vorgesehen sind, um die Mobilität von Studenten, Lehrern, Hochschulpersonal und Personal aus der Wirtschaft zu verstärken.

Der Rat hat eine Verordnung (EWG) Nr. 3906/89<sup>(1)</sup> über Wirtschaftshilfe für Polen und Ungarn erlassen. Es erscheint angezeigt, sich auf die Arbeiten des mit dieser Verordnung eingesetzten Ausschusses zu stützen.

Die Ausbildung wurde als ein vorrangiger Bereich für die Zusammenarbeit herausgestellt, insbesondere um die Mobilitäts- und Austauschmöglichkeiten mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft einzuleiten und, beginnend mit Ungarn und Polen, unmittelbar auf den festgestellten Ausbildungsbedarf der mittel- und osteuropäischen Länder zu reagieren.

Die in der Gemeinschaft gesammelten Erfahrungen und die dort gewonnene Sachkenntnis, insbesondere auf den Gebieten der Zusammenarbeit zwischen den Universitäten und des Studentenaustauschs sowie der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft, sollten genutzt werden, um ein Parallelprogramm mit dem Ziel aufzustellen, Zusammenarbeit und Mobilität in der Gemeinschaft und den mittel- und osteuropäischen Ländern im Bereich der Ausbildung, beginnend mit Polen und Ungarn, in die Wege zu leiten.

Ein derartiges Programm ist Teil der umfassenden Planung der Prioritäten und der Finanzierung der Gemeinschaftshilfe für Polen und Ungarn.

In der Gemeinschaft und in dritten Ländern gibt es Hochschulen und sonstige Einrichtungen, die fähig und willens sind, im Rahmen eines solchen Parallelprogramms zusammenzuarbeiten.

Um den größtmöglichen Nutzen aus diesem Programm ziehen zu können, sollte es mit gleichgelagerten Initiativen dritter Länder koordiniert werden.

Alle Länder, die den Reformprozeß in Mittel- und Osteuropa aktiv unterstützen, sollten in der Lage sein, sich diesem Programm anzuschließen.

Die hierfür erforderlichen besonderen Befugnisse sind im Vertrag nicht vorgesehen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das europaweite Mobilitätsprogramm im Hochschulbereich (TEMPUS) mit einem Zeitraum von insgesamt fünf Jahren für einen anfänglichen Versuchszeitraum von zwei Jahren, beginnend am 1. Juli 1990, vorbehaltlich des Überprüfungsverfahrens nach Artikel 11 wird angenommen.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 375 vom 23. 12. 1989.

*Artikel 2*

Das TEMPUS-Programm betrifft die mittel- und osteuropäischen Länder, zunächst Polen und Ungarn. Die Ausdehnung des Programms auf andere Länder kann von der Kommission in Übereinstimmung mit der allgemeinen Politik der Gemeinschaft für die Zusammenarbeit mit dieser Region beschlossen werden.

*Artikel 3*

Im Zusammenhang mit dem TEMPUS-Programm umfaßt der Begriff „Hochschule“ alle Arten der nach der Sekundarschule weiterführenden Berufsbildungseinrichtungen, die im Rahmen einer fortgeschrittenen Ausbildung Befähigungsnachweise oder Diplome dieses Niveaus ausstellen, unabhängig davon, welche Bezeichnung diese Einrichtungen tragen.

*Artikel 4*

Die Ziele des TEMPUS-Programms sind folgende:

- (i) die Unterstützung der mittel- und osteuropäischen Länder auf dem Gebiet des Austauschs und der Mobilität, insbesondere der Hochschulstudenten und -lehrer zu koordinieren;
- (ii) die Ausbildung in den mittel- und osteuropäischen Ländern zu verbessern und ihre Zusammenarbeit mit Partnern in der Europäischen Gemeinschaft zu fördern;
- (iii) Studenten aus mittel- und osteuropäischen Ländern in die Lage zu versetzen, eine Zeitlang an einer Hochschule zu studieren oder ein Betriebspraktikum in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft abzuleisten und dabei die Chancengleichheit für männliche und weibliche Studenten in bezug auf die Mobilität sicherzustellen;
- (iv) Studenten aus der Gemeinschaft in die Lage zu versetzen, eine gleich lange Zeit des Studiums oder Praktikums in einem mittel- oder osteuropäischen Land zu absolvieren;
- (v) die Möglichkeiten des Lehrens und Erlernens von Fremdsprachen in mittel- und osteuropäischen Ländern zu verbessern;
- (vi) die Mobilität des Lehrpersonals zu fördern.

*Artikel 5*

- (1) Das TEMPUS-Programm wird von der Kommission nach Maßgabe der im Anhang festgelegten Bestimmungen durchgeführt.
- (2) In Erfüllung dieser Aufgabe wird die Kommission durch den Ausschuß unterstützt, der mit Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 eingesetzt wurde.

- (3) Die Kommission sorgt dafür, daß die Ausschüsse, die im Rahmen der verschiedenen gleichartigen Gemeinschaftsprogramme eingesetzt wurden, regelmäßig über die Durchführung dieses Programms unterrichtet werden.

*Artikel 6*

Die Kommission arbeitet mit den zuständigen Stellen zusammen, die in jedem Empfängerland eingerichtet werden, um die für die wirksame Durchführung des Programms notwendigen Verbindungen und Strukturen einschließlich der Zuweisung der Mittelbeteiligung zu koordinieren.

*Artikel 7*

Die Kommission beurteilt den Bedarf an Hochschulkooperation mit den mittel- und osteuropäischen Ländern und die nötige Mobilität von Personal und Studenten im Lichte der allgemeinen finanziellen Leitlinien für die Wirtschaftshilfe zugunsten dieser Länder. Anhand dessen legt sie die Höhe der Mittel fest, die jährlich in dem Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaft einzusetzen sind.

*Artikel 8*

Die Kommission sorgt für die Abstimmung des TEMPUS-Programms mit den sonstigen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene, die gemeinschaftsintern und zur Unterstützung der mittel- und osteuropäischen Länder durchgeführt werden, unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit der Europäischen Stiftung für Berufsbildung.

*Artikel 9*

- (1) Die Kommission sorgt für die notwendige Koordinierung mit den Maßnahmen, die von Nichtmitgliedstaaten oder von Hochschulen und Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen in diesen Staaten durchgeführt werden, wenn sich diese Maßnahmen auf den gleichen Aktionsbereich wie TEMPUS beziehen, gegebenenfalls einschließlich der Beteiligung an TEMPUS-Vorhaben.

- (2) Die Beteiligung kann eine oder mehrere der folgenden Formen annehmen:

- Einbringung von Mitteln aus den betreffenden Ländern zur Aufstockung der für das Programm verfügbaren Mittel;
- Koordinierung derjenigen auf das gleiche Ziel gerichteten, aber getrennt finanzierten einzelstaatlichen Maßnahmen mit dem TEMPUS-Programm;

— umfassende Unterrichtung über gleichgelagerte Maßnahmen auf nationaler, regionaler und institutioneller Ebene.

#### Artikel 10

Die Kommission legt jedes Jahr dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie anderen beteiligten Ländern einen Bericht über die Durchführung des TEMPUS-Programms vor.

#### Artikel 11

Die Kommission erarbeitet ein Verfahren zur Überprüfung der bei der Durchführung des TEMPUS-Programms gewonnenen Erfahrungen. Sie unterbreitet bis zum 31. Dezember 1992 einen Zwischenbericht und ggf. einen Vorschlag zur Anpassung des Programms. Sie legt zum 31. Dezember 1995 einen Schlußbericht vor.

### ANHANG

#### AKTION 1

##### Gemeinsame europäische Vorhaben

1. Die Gemeinschaft unterstützt gemeinsame europäische Vorhaben, zu denen sich Hochschulen und/oder Unternehmen in den mittel- und osteuropäischen Ländern mit Partnern aus der Europäischen Gemeinschaft zusammenschließen. Bei diesen Partnern kann es sich um Hochschulen, staatliche oder private Unternehmen oder sonstige Einrichtungen handeln. An diesen gemeinsamen europäischen Vorhaben sollen sich möglichst wenigstens eine Hochschule oder ein Unternehmen aus einem mittel- oder osteuropäischen Land und Partner in mindestens zwei Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beteiligen.
2. Je nach Bedarf der betreffenden Einrichtung können Zuschüsse zu einem gemeinsamen europäischen Vorhaben für eine Vielzahl von Tätigkeiten gewährt werden, besonders auch für eine Curriculumreform, die Entwicklung von Lehrmaterial, die Lehrerfortbildung, die Durchführung kurzer Intensivprogramme sowie die Entwicklung von Sprach- und Regionalstudien sowie für den Fernunterricht. Derartige Vorhaben können ggf. an die bestehenden Netze gekoppelt werden, insbesondere an diejenigen, die im Rahmen der Programme ERASMUS, COMETT, LINGUA und SPES finanziert werden.

#### AKTION 2

##### Mobilitätzuschüsse für Lehrer/Ausbilder, Studenten/Auszubildende und Verwaltungspersonal

1. Die Kommission wird ein Programm für die unmittelbare finanzielle Unterstützung von Studenten an Hochschulen in mittel- und osteuropäischen Ländern (siehe Artikel 3) einleiten, wenn diese Studenten einen Teil ihres Studiums an einer Hochschule in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft absolvieren oder dort ein Praktikum in der Industrie ableisten. Die Zuschüsse werden an Studenten vergeben, die für einen Zeitraum von normalerweise drei Monaten bis zu einem akademischen Jahr vollzeitlich studieren.  
Vorrangig behandelt werden Studenten, deren Studium Teil eines gemeinsamen europäischen Vorhabens ist oder die nach ihrer Rückkehr ins Heimatland Lehrer oder Ausbilder werden wollen.
2. Die Kommission kann ebenfalls Zuschüsse an Studenten von Hochschulen der Gemeinschaft vergeben, wenn diese eine gewisse Zeit an einer Hochschule in einem mittel- oder osteuropäischen Land studieren oder dort in der Industrie ein Praktikum ableisten wollen.
3. Die Kommission unterstützt Lehr-/Ausbildungsaufträge für Hochschullehrer oder für Kräfte aus der Industrie in Gemeinschaftsländern, wenn sich diese Aufträge auf einen Zeitraum von einer Woche bis zu einem akademischen Jahr in einem mittel- oder osteuropäischen Land erstrecken, was auch für den umgekehrten Fall gilt. Besonders gefördert werden Fremdsprachenlehrer, die ihre Muttersprache in einem mittel- oder osteuropäischen Land oder in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft lehren.
4. Die Kommission unterstützt Praktika für Lehrer/Ausbilder, Studenten und Verwaltungskräfte von Hochschulen, die eine praktische Ausbildung in einem staatlichen oder privaten Unternehmen, an einer Hochschule oder in sonstigen Einrichtungen absolvieren. Die Zuschüsse werden für Praktika in Gemeinschaftsländern bzw. in mittel- und osteuropäischen Ländern gewährt.
5. Ebenfalls finanziert die Gemeinschaft Kurzaufenthalte für Lehrer/Ausbilder, Verwaltungskräfte an Hochschulen und sonstige Ausbildungsfachkräfte, die sich eine Woche bis einen Monat in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder in einem mittel- oder osteuropäischen Land aufhalten, um z. B. an Kongressen teilzunehmen, Lehrmaterial zu erarbeiten, Erfahrungen auszutauschen und insbesondere gemeinsame europäische Vorhaben vorzubereiten.

**AKTION 3****Ergänzende Tätigkeiten**

1. Unterstützt werden Vorhaben für den Austausch Jugendlicher zwischen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und mittel- und osteuropäischen Ländern. Vorrang wird gegenseitigen Austauschmaßnahmen und Tätigkeiten wie Sommerkursen für Fremdsprachen eingeräumt.
  2. Zuschüsse werden gewährt, um die mittel- und osteuropäischen Länder in die Lage zu versetzen, sich an den Tätigkeiten europäischer Vereinigungen, besonders Hochschulzusammenschlüsse, zu beteiligen.
  3. Unterstützung wird gewährt, um die Herausgabe von Veröffentlichungen und sonstige Informationstätigkeiten zu erleichtern, die im Hinblick auf die Gesamtziele des TEMPUS-Programms von besonderer Bedeutung sind.
  4. Unterstützung wird für Studien und Erhebungen gewährt, deren Ziel es ist, die Entwicklung der Systeme der höheren allgemeinen und beruflichen Bildung in mittel- und osteuropäischen Ländern zu analysieren und die Auswirkungen des TEMPUS-Programms zu verfolgen und zu beurteilen.
  5. Auf Gemeinschaftsebene wird die notwendige technische Unterstützung gewährt, um die Tätigkeiten, die in Übereinstimmung mit diesem Beschluß durchgeführt werden, zu fördern.
-